



Öffentliche Bekanntmachung im Abbruchverfahren

Angeschlagen: 10.03.2020

Abgenommen: _____

gem. §§ 19, 32 und 24, Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 11/2020 i.V.m. §§ 8, 37 und 39 Abs. 2 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idF. BGBl. I Nr. 58/2018

Abbruch eines teilunterkellerten Einfamilienwohnhauses

(Objekt: 8077 Gössendorf, Bundesstraße 193)

Der Bauwerber (*laut Bauakt*) hat mit Eingang vom 26.02.2020 um den Abbruch eines teilunterkellerten Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Nr. 644/1, EZ: 387, KG: 63220 Gössendorf, angesucht.

Gem. §§ 19, 32 und 24 Stmk. Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995, idgF. i.V.m. §§ 8, 37 und 39 Abs. 2 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF. wird Ihnen folgendes zur Kenntnis gebracht:

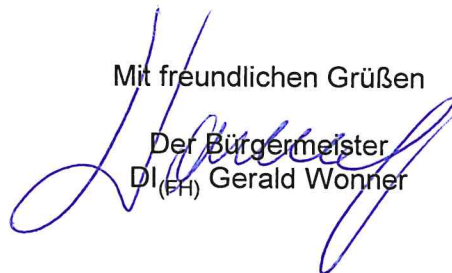
Geplant ist der Abbruch des bestehenden teilunterkellerten Einfamilienwohnhauses.

Sie grenzen als Grundeigentümer mit Ihrem Grundstück an das antragsgegenständliche Grundstück an. Sie haben daher Gelegenheit, binnen einer **Frist von zwei Wochen**, zum angezeigten Vorhaben schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen und sich dazu zu äußern.

Die gg. Planungsunterlagen liegen in der Zeit vom **10.03.2020 bis einschließlich 24.03.2020** während der Amtsstunden zur Einsichtnahme im Gemeindeamt auf.

Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass Sie im Verfahren keine Parteistellung, sondern Ihnen die rechtliche Stellung als Beteiligte im Sinne des § 8 AVG idgF. zustehen und Sie so an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitwirken können.

Mit freundlichen Grüßen


Der Bürgermeister
Dl. (FH) Gerald Wöner